



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

16. März 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

43. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Regelung von Schutzmaßnahmen im Alltag und zum Widerruf der 30. Allgemeinverfügung vom 11.12.2020

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt auf fachaufsichtliche Weisung in der Fassung der Siebten Neufassung vom 12.02.2021 der fachaufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 - MV-Corona-Ampel nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2020 (BGBl. I S. 3136), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 183, 184), und § 1 Abs. 1 S. 7 und § 1 Abs. 2 S. 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVObI. M-V S. 1158), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.03.2021 (GVObI. M-V S. 211), sowie § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVObI. M-V S. 410) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von Alkohol ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an folgenden sonstigen Orten unter freiem Himmel in der Zeit von 18:00 bis 6:00 Uhr untersagt:
 - a. vor gastronomischen Einrichtungen, einschließlich Bars, Imbissen und Cafés
 - b. in Fußgängerzonen
 - c. auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
 - d. auf Plätzen, auf denen Wochen- oder Spezialmärkte stattfinden
 - e. an Haltestellen
 - f. vor Bahnhofsgebäuden
 - g. vor dem Eingangsbereich von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften und Läden
 - h. auf Parkplätzen, in Parkhäusern und auf Parkdecks
 - i. an Tankstellen
 - j. in Park- und Grünanlagen
 - k. in Strandbädern, an Badestellen sowie Bootsanlegestellen, Hafen- und Steganlagen

2. An folgenden Orten in der Öffentlichkeit ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:
 - a. in Fußgängerzonen in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr
 - b. in Warteschlangen
 - c. auf Bahnsteigen und an Haltestellen

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Die ärztliche Bescheinigung ist bei sich zu führen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

3. Die 30. Allgemeinverfügung vom 11.12.2021 wird widerrufen.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 17.03.2021 in Kraft.
5. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahme ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

In § 28a Abs. 1 IfSG sind Regelbeispiele für notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag aufgeführt. Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein. Gem. § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

In § 1 Abs. 1 S. 7 Corona-LVO M-V wird der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt, wobei die konkret betroffenen Örtlichkeiten jeweils von der zuständigen Behörde festzulegen sind.

Gem. § 1 Abs. 2 S. 3 Corona-LVO M-V ist an den durch die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des IfSAG M-V örtlich zuständigen Behörden durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 i. V. m. § 28a IfSG festgelegten Orten in der Öffentlichkeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Mit der Siebte Neufassung der fachaufsichtlichen Weisung des Gesundheitsministeriums zur MV-Corona-Ampel wird dem Landrat aufgegeben, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Fußgängerzonen anzuordnen, wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert für das gesamte Land 50 erreicht.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen sind die räumlich beschränkte Untersagung des Alkoholkonsums und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten im öffentlichen Raum geboten.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine weiterhin ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt und deren Fortbestehen am 04.03.2021 festgestellt. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sind in den vergangenen Tagen Neuinfektionen registriert worden. Nachdem im Januar dieses Jahres ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen vorherrschte, konnten in den letzten Wochen Erfolge beim Infektionsschutz verzeichnet werden. Seit dem 05.02.2021 wird der Inzidenzwert 100 unterschritten. Seit dem 10.02.2021 wird der Inzidenzwert 70 unterschritten. Allerdings verlangsamte sich der Rückgang. Der Inzidenzwert verharrte zunächst weitestgehend in einem Bereich zwischen 50 und 70 Neuinfektionen innerhalb der zurückliegenden sieben Tage bezogen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Am 02.03. wurde der Inzidenzwert 50 unterschritten. Seitdem bewegt sich der Inzidenzwert zwischen 50 und 35.

Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weiterhin aktiv ist. Die Neuinfektionen werden nicht durch einen einzigen Infektionsschwerpunkt verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Eine durchgehende Entspannung im Infektionsgeschehen kann nicht angenommen werden. Der Infektionsschutz erfordert weiterhin viel Aufmerksamkeit. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen (long COVID) mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Denn bisher können ihre Häufigkeit und Schwere nicht genau abgeschätzt werden. Insbesondere durch das Auftreten von Varianten des SARS-CoV-2, die als infektiöser als die bislang vorherrschende Variante eingeschätzt werden, ist das Potenzial eines dynamischen, wenn nicht sogar exponentiellen Anstiegs an Neuinfektionen ungebrochen. Die Varianten B.1.1.7 und B.1.135 des SARS-CoV-2 wurden nach den bisherigen Untersuchungen als leichter von Mensch zu Mensch übertragbar eingeschätzt. Das Maß der Wirksamkeit der in Gebrauch befindlichen Impfstoffe gegen diese Varianten ist noch nicht abschließend geklärt. Die Varianten sind bereits in Deutschland verbreitet und auch schon im Land Mecklenburg-Vorpommern aufgetreten. Nach Einschätzungen des RKI können die Varianten den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erschweren. Infektionsschutzmaßnahmen werden daher weiterhin benötigt. Sie müssen konsequent eingehalten werden. Es besteht weiterhin eine Gefahr für Infektionen mit SARS-CoV-2 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und seinen Varianten aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist

die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt über dem Schwellenwert von 35, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zur Vermeidung einer Infektionsverbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems soll im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch die räumlich begrenzte Untersagung des Alkoholkonsums und durch die räumlich begrenzte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in der Öffentlichkeit beige-tragen werden.

In den zurückliegenden Wochen wurden verschiedene Maßnahmen des Infektionsschutzes sowohl auf Landesebene als auch Ebene des Landkreises ergriffen. Ein nachhaltiges Zurückdrängen des Infektionsgeschehens ist noch nicht erreicht. Die Beibehaltung von Infektionsschutzmaßnahmen und ggf. deren Nachjustierung sind unabdingbar.

Das räumlich eingeschränkte Verbot des Alkoholkonsums an öffentlichen Orten ist geeignet den Infektionsschutz zu fördern. Bekanntlich können bereits geringe Mengen Alkohol die Wahrnehmung des Konsumenten verändern und hemmende bzw. kontrollierende Impulse verringern. Weniger umsichtiges und unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Damit kann die Achtsamkeit für die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorschriften und der infektionsmedizinischen Empfehlungen sinken. Zusätzlich verleitet Alkoholkonsum zu einer Geselligkeit, die dem Infektionsschutz entgegenwirkt. Zusammenkünfte und gemeinsames Verweilen bergen Infektionsgefahren, insbesondere bei Nachlässigkeiten beim Infektionsschutz. Diese Gefahrenquelle kann mit einer Untersagung des Alkoholkonsums verkleinert werden.

Die in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Orte werden üblicherweise auch für Zusammenkünfte und gemeinsamen Alkoholenuss in der Öffentlichkeit genutzt. Die häufiger werdenden milden Außentemperaturen und das fortbestehende Verbot von gastronomischen Einrichtungen verstärken die Attraktivität dieser Orte.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in der Öffentlichkeit kann zur Eindämmung von SARS-CoV-2 beitragen. An den in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Orten halten sich – zumindest tageszeitabhängig - vermehrt und länger Personen auf. Auch wenn die Infektionsgefahr unter freiem Himmel in der Regel niedriger als in geschlossenen Räumen ist, kann sie bei engeren und längeren Kontakten nicht vernachlässigt werden. Mund-Nase-Bedeckungen, insbes. medizinische Mund-Nase-Bedeckungen und Atemschutzmasken bieten keinen völligen, aber doch erheblichen, wissenschaftlich belegten Infektionsschutz. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten kann für den Infektionsschutz förderlich sein, auch wenn es in § 1 Abs. 2 S. 2 Corona-LVO M-V bereits eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gibt, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. In den in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Orten treten typischerweise auch dergestalt Kontakte auf, dass eine durchgehend den Mindestabstand wahrende Verteilung der anwesenden Personen nicht immer gegeben ist. Zu Gunsten des Infektionsschutzes soll es dort nicht auf die richtige und rechtzeitige Einschätzung der anwesenden Personen dafür ankommen, dass eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Reduzierung von infektionsgefährlichen Situationen im Alltag dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Mecklenburgi-

sche Seenplatte über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Situation bezogen auf die Neuinfektionen im Landkreis einer weiteren Eindämmung bedarf.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und verfügbar zu machen.

Gegen das sich zunehmend ausbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weiterhin keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Impfungen können bislang nur in begrenztem Umfang angeboten werden. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das wirksamste Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Eine mildere, gleich geeignete Maßnahme gegenüber der räumlich begrenzten Untersagung des Alkoholkonsums gibt es nicht. Die räumlich begrenzte Untersagung des Alkoholkonsums ist selbst eine sehr milde Maßnahme. Um verstärkt Zusammenkünften unter potenzieller Missachtung der Infektionsschutzvorschriften und Infektionsschutzempfehlungen gerade an den bezeichneten Orten vorzubeugen, könnten Begehungsverbote in Betracht gezogen werden, die allerdings eine stärker belastende Wirkung hätten. Im Hinblick auf die enthemmende Wirkung des Alkohols ist ein Verzicht auf Alkohol zu Gunsten eines unverminderten Gefahrenbewusstseins und einer ungeschmälernten Bereitschaft zur Beachtung von Infektionsschutzregeln und –empfehlungen ohne Alternative.

Gegenüber der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten in der Öffentlichkeit gibt es keine gleich geeignete, mildere Alternative. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bedeutet eine geringe Belastung. Mund-Nase-Bedeckungen sind ein Kernelement des Infektionsschutzes gegen SARS-CoV-2, da sie den Hauptinfektionsweg des Coronavirus erschweren. Eine Verringerung und Steuerung des Personenaufkommens an den bezeichneten Orten würde größere Belastungen mit sich bringen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos stehen das Verbot des Alkoholkonsums und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten im öffentlichen Raum in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen, der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Ermöglichung des Schulbetriebs. Der Alkoholkonsum und die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung betreffen lediglich die allgemeine Handlungsfreiheit. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

Von einer Neuregelung des Alkoholausschankverbots im Landkreis wird abgesehen. Das räumlich beschränkte Verbot des Alkoholverzehrs erscheint wichtiger und auch ausreichend um die Infektionsgefahren im Zusammenhang mit dem Alkohol in der derzeitigen Infektionslage im Landkreis zu verringern. Daher und mit der Neuregelung der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten im öffentlichen Raum wird die 30. Allgemeinverfügung ent-

behrlich. Sie wird widerrufen. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden. Die Anordnungen in der vorgenannten Allgemeinverfügung sind nicht begünstigend. Zudem war der jederzeitige Widerruf vorbehalten. Dem Widerruf entgegenstehende Rechte bestehen nicht.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die Maßnahme ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit einem Widerspruch angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez. i. V. Seiferth

Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -